

Beirat für das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald

gem. § 22 Staatsvertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland

über die Errichtung und Unterhaltung des

Nationalparks Hunsrück-Hochwald (StV)

- Geschäftsordnung -

Der Nationalparkbeirat hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Beirat

- 1.1 Die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Dauer der Berufung der Mitglieder sowie die Teilnahme von Menschen mit Behinderung ergeben sich aus § 22 Abs. 1 bis 4 StV: Der Beirat wirkt unterstützend und beratend im Sinne des Zwecks des Nationalparks an der Erhaltung und Entwicklung des Nationalparks mit und ist über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die Ziele, Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen der Nationalparkverwaltung frühzeitig zu unterrichten.
- 1.2 Die inneren Angelegenheiten regelt der Beirat durch Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 5).

2. Organe und deren Aufgaben

- 2.1 Die Organe des Beirates sind die/der Vorsitzende und die Beiratsmitglieder. Der Beirat besteht aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern insbesondere folgender Interessengruppen: Naturschutz, Landnutzung, Bildung, Erholung, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf höchstens 20 Mitglieder begrenzt.
- 2.2 Der Beirat kann fachbezogene Unterarbeitsgruppen bilden. Diese sollen aufgabenbezogenen und/oder temporären Charakter haben.
- 2.3 Das Nationalparkamt (Assistenz der Leitung) nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.

3. Vorsitz

- 3.1 Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und dessen Vertreterin/Vertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen der Beiratsmitglieder auf sich vereinigt.
- 3.2 Der Vorsitz führt die Geschäfte des Beirates. Hierbei unterstützt das Nationalparkamt bei den Aufgaben der Geschäftsstelle (insbesondere bei Schriftverkehr, Einladungen, Protokollen, Buchungen von Tagungsorten, Abrechnungen).
- 3.3 Der Vorsitz hat die Beiratsmitglieder und die Stellvertretungen zu den Sitzungen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und ggf. unter Beifügung der Tagungsunterlagen einzuladen. Die Termine für Sitzungen sollen nach Möglichkeit frühzeitig vereinbart werden.
In Ausnahmefällen, bei Eilbedürftigkeit, kann eine kurzfristigere Einladung erfolgen.
- 3.4 Der Vorsitz leitet die Sitzungen des Beirates.
- 3.5 In der Zeit zwischen den Sitzungen leitet er die Geschäfte des Beirates und die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und den Beiratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle beim Nationalparkamt.

4. Sitzungen

- 4.1 Jährlich findet mindestens eine Sitzung statt. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder es wünscht, muss eine weitere Sitzung einberufen werden.
- 4.2 Darüber hinaus sind die Bereitstellung von Informationen als auch die Beschlüsse im Umlaufverfahren (bspw. in Eilfällen) möglich.
- 4.3 Der Schriftverkehr findet grundsätzlich elektronisch statt.

5. Teilnahme der Vertreterin / des Vertreters

Ist ein Beiratsmitglied verhindert an einer einberufenen Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt es rechtzeitig seine Stellvertretung und setzt die Geschäftsstelle in Kenntnis. Nehmen sowohl ein Beiratsmitglied als auch seine Stellvertretung an einer Sitzung gemeinsam teil, so hat nur das Beiratsmitglied Stimmrecht und Anspruch auf Reisekostenvergütung.

6. Tagesordnung

Der Vorsitz übermittelt die Tagesordnung mit der Einladung. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Ferner kann bei Sitzungsbeginn die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragt werden. Hierüber und über die Art der Beratung und Beschlussfassung entscheidet der Beirat unmittelbar.

7. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- 7.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.2 Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitz fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und der Beirat beschlussfähig ist.
- 7.3 Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.
- 7.4 Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
- 7.5 Beschlüsse, die eine Änderung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Beirates.

8. Sitzungsniederschrift

- 8.1 Über jede Sitzung des Beirates ist eine stichwortartige Ergebnis-Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- Anwesenheit der Beiratsmitglieder oder deren Stellvertretungen,
- die Tagesordnungspunkte,
- Wortlaut der Beschlüsse,
- Ergebnis der Abstimmungen,
- Sonstige wesentlichen Vermerke über den Ablauf der Sitzung.

- 8.2 Die Niederschrift wird zeitnah nach jeder Sitzung zugestellt. Sie wird zwischen Vorsitz und Geschäftsstelle abgestimmt und bei der Folge-Sitzung beschlossen.

Die Beiratsmitglieder können die Niederschrift innerhalb der eigenen Organisation zur Information weiter geben, sofern nicht explizit Vertraulichkeit vereinbart wurde.

9. Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- 9.1 Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Bei der Beratung von Einzelfragen können jedoch fachkundige Personen hinzugezogen werden, die dem Beirat nicht angehören.
- 9.2 Der Beirat kann die Öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- 9.3. Der Beirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit beschließen

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.09.2016 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Neufassung gem. Nr. 7.5.

Birkenfeld, den 20.09.2016